

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 18. Jänner 1996

7. Stück

-
21. Verordnung: Änderung der Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung
22. Verordnung: Änderung der Universitäts-Studienevidenzverordnung
23. Verordnung: Änderung der Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung
24. Verordnung: Änderung der Hochschul-Statistikverordnung
-

21. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, idF BGBl. Nr. 505/1994 wird verordnet:

Die Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung, BGBl. Nr. 712/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 146/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang werden bei „FTV311 Einfache Telekommunikationsanlagen“ die Worte „Ausgabedatum Jänner 1995“ ersetzt durch „Ausgabedatum November 1995“.

2. Im Anhang wird bei „FTV402 Sende- und empfangsfähige (interaktive) VSAT-Funkanlagen im Frequenzbereich 4/6 GHz“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. November 1996 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. November 1996 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von November 1995 zugrunde gelegt werden.“

3. Im Anhang wird bei „FTV403 Transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. November 1996 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. November 1996 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von November 1995 zugrunde gelegt werden.“

4. Im Anhang wird bei „FTV462 Analoge Fernsprechapparate“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995“

5. Im Anhang wird zwischen „FTV463 Richtfunkanlagen im Bereich 1427 bis 1530 MHz“ und „FTV472 AM-Richtfunkstrecken als Programmzubringer in Gemeinschaftsantennenanlagen“ eingefügt:

„FTV464 Digitale Richtfunkanlagen im 1,5 GHz-Bereich

Ausgabedatum November 1995“

6. Im Anhang wird zwischen „FTV474 Richtfunkanlagen zur Übertragung von Bitraten bis zu 2×8 Mbit/s in Frequenzbereichen über 7 GHz“ und „FTV476 Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Datensignalen im Frequenzbereich 4 GHz (4 GHz RO-VSAT Funkanlagen)“ eingefügt:

„FTV475 Richtfunkanlagen im 21,2 GHz bis 23,6 GHz-Bereich

Ausgabedatum November 1995“

7. Im Anhang wird bei „FTV476 Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Datensignalen im Frequenzbereich 4 GHz (4 GHz RO-VSAT Funkanlagen)“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995“

8. Im Anhang wird bei „FTV501 Digitale Europäische Schnurlose Telekommunikationseinrichtungen (DECT), die nicht mit dem öffentlichen Fernmeldenetz in Verbindung stehen“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. November 1996 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. November 1996 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von November 1995 zugrunde gelegt werden.“

9. Im Anhang wird bei „FTV502 Drahtlose lokale Netzwerke (RLAN) im Frequenzbereich 2,4000 GHz bis 2,4835 GHz“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995“

10. Im Anhang entfallen bei „FTV523 Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35 MHz-Bereich betrieben werden“ die Worte „Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. Oktober 1995 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. Oktober 1995 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von Jänner 1995 zugrunde gelegt werden.“

11. Im Anhang wird bei „FTV524 Sprechfunkanlagen und -einrichtungen des festen Funkdienstes und des beweglichen Landfunkdienstes im Frequenzbereich 29,7 bis 960 MHz“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. November 1996 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. November 1996 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von November 1995 zugrunde gelegt werden.“

12. Im Anhang entfallen die Worte „FTV526 Selektivrufeinrichtungen in Verbindung mit Funkanlagen“.

13. Im Anhang entfallen die Worte „FTV531 Elektromagnetische Verträglichkeit von Fernmeldeanlagen“.

14. Im Anhang entfallen bei „FTV535 Personen- und Rückmelde- und Rückruf-Funkanlagen“ die Worte „Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. Oktober 1995 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. Oktober 1995 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von Jänner 1995 zugrunde gelegt werden.“

15. Im Anhang wird zwischen „FTV544 UKW-Sprechfunkanlagen für den Seefunkdienst CEPT-Empfehlung T/R 34-01“ und „FTV558 Einwegsprechfunkanlagen“ eingefügt:

„FTV554 Datenfunkanlagen mit Antennenbuchse für den festen Funk- und beweglichen Landfunkdienst

Ausgabedatum November 1995“

16. Im Anhang wird bei „FTV558 Einwegsprechfunkanlagen“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. November 1996 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. November 1996 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von November 1995 zugrunde gelegt werden.“

17. Im Anhang werden bei „FTV563 Funkfernsteuerungen- und Funkfernmeßanlagen und -einrichtungen, die nicht auf Industriefrequenzen betrieben werden“ die Worte

„Ausgabedatum Jänner 1995

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. Oktober 1995 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. Oktober 1995 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von Jänner 1995 zugrunde gelegt werden.“ ersetzt durch „Ausgabedatum November 1995“.

18. Im Anhang werden die Worte „FTV564 Sprechfunkanlagen und -einrichtungen mit integrierter Antenne“ ersetzt durch „FTV564 Analoge Sprechfunkanlagen mit integrierter Antenne für den beweglichen Landfunkdienst“ und angefügt:

„Ausgabedatum November 1995

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. November 1996 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. November 1996 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von November 1995 zugrunde gelegt werden.“

19. Im Anhang wird zwischen „FTV565 Funkanlagen und -einrichtungen mit Trägerfrequenzbetrieb auf Niederspannungsleitungen“ und „FTV575 Amateurfunk-Relaisstellen“ eingefügt:

„FTV574 Datenfunkanlagen mit integrierter Antenne für den beweglichen Landfunkdienst

Ausgabedatum November 1995“

20. Im Anhang wird bei „FTV591 Schnurlostelefone CT1“ angefügt:

„Ausgabedatum November 1995“

21. Im Anhang wird bei „FTV593 Richtfunkanlagen für Reportagezwecke“ angefügt:

„Der Punkt 2.2.6 der Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. November 1996 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. November 1996 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder der FTV475 zugrunde gelegt werden.“

Klima

22. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

Die Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEVO), BGBl. Nr. 219/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 613/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Urkunden müssen die erforderlichen Beglaubigungen aufweisen.“

2. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Inskription an einer anderen Universität (§ 3 Abs. 2 und 3) ist zulässig, wenn der Studierende nachweist, daß er das betreffende Semester an der Stammhochschule inskribiert hat.“

3. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die laufende Herstellung von Zweitausfertigungen und deren Ablage im Evidenzakt kann unterbleiben, wenn die Universitätsdirektion dennoch in der Lage ist, dem Studierenden auf Antrag binnen zwei Wochen Zweitschriften von Studienbuchblättern und Zeugnissen zur Verfügung zu stellen. Bei Namensänderung kann die Zweitschrift auf den aktuellen Namen ausgestellt werden.“

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 4, 10 Abs. 3 sowie 15 Abs. 6 und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1996 treten mit 1. Februar 1996 in Kraft.“

5. Dem § 15 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei Universitäten, an denen das UOG 1993 anzuwenden ist, tritt an die Stelle der Universitätsdirektion (§§ 1 Abs. 1 und 4, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 und 8, 10 Abs. 1, 3 und 4 sowie 12 Abs. 4) und der Dekanate (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 Z 3) die zentrale Verwaltung. Bei der Zeugnisausstellung (Formulare 13/2, 15, 16/1, 16/2 und 17 der Anlage 1) tritt der Studiendekan an die Stelle des Präses der Prüfungskommission.

(7) An der Donau-Universität Krems tritt an die Stelle der Universitätsdirektion die mit der Studien- und Prüfungsverwaltung betraute Dienstleistungseinrichtung. Ausweise für Studierende, Studienbuchblätter sowie Inskriptions- und Zulassungsbestätigungen sind vom Vorsitzenden des Kollegiums auszustellen. Bei der Zeugnisausstellung tritt der Abteilungsleiter an die Stelle des Präses der Prüfungskommission.“

Scholten

23. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit der die Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung geändert wird

Auf Grund des § 51 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, und des § 12 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

Die Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung (KHStEVO), BGBl. Nr. 220/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 614/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Urkunden müssen die erforderlichen Beglaubigungen aufweisen.“

2. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Inskription an einer anderen Hochschule oder Universität (§ 3 Abs. 2 bis 5) ist zulässig, wenn der Studierende nachweist, daß er das betreffende Semester an der Stammhochschule inskribiert hat.“

3. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die laufende Herstellung von Zweitausfertigungen und deren Ablage im Evidenzakt kann unterbleiben, wenn das Rektorat (die Akademiedirektion) dennoch in der Lage ist, dem Studierenden auf Antrag binnen zwei Wochen Zweitschriften von Studienbuchblättern und Zeugnissen zur Verfügung zu stellen. Bei Namensänderung kann die Zweitschrift auf den aktuellen Namen ausgestellt werden.“

4. § 15 Abs. 5 wird als Abs. 6 bezeichnet. Folgender Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 4 und 10 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 23/1996 treten mit 1. Februar 1996 in Kraft.“

Scholten

24. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit der die Hochschul-Statistikverordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, des § 51 Abs. 3 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, sowie des § 4 Abs. 7 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, wird verordnet:

Die Hochschul-Statistikverordnung (HStatVO), BGBl. Nr. 271/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 615/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Formulare HSt 2 U, HSt 2 K und HSt 2 F in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 24/1996 treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft.“

2. Der Text des § 6 wird als Abs. 2 bezeichnet. Folgender Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Bei Universitäten, an denen das UOG 1993 anzuwenden ist, tritt an die Stelle der Universitätsdirektion und der Dekanate (§ 1) die zentrale Verwaltung.“

% 3. Die Formulare HSt 2 U, HSt 2 K und HSt 2 F werden durch die aus den Beilagen ersichtlichen Formulare mit gleicher Bezeichnung ersetzt.

Scholten

